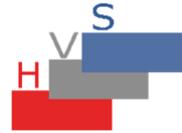


# Hygieneplan 5.5 der Hans-Viessmann-Schule in Frankenberg und Bad Wildungen



Datum: 08.09.2020

Auf der Basis des Hygieneplanes 5.0 des Landes Hessen für Schulen vom 12.08.2020 legt die Hans-Viessmann-Schule für Ihren Verantwortungsbereich folgende Konkretisierungen fest:

Hygieneplan der Hans-Viessmann-Schule für eine verantwortungsvolle Durchführung des Schulbetriebes (§ 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG)). Bestimmungen des Schulträgers für seinen Verantwortungsbereich werden dadurch nicht tangiert.

## Wiederaufnahme des Schulbetriebs

Die Aufnahme der Beschulung erfolgt ab 17.08.2020 in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand, dies erfordert die Betonung der übrigen Hygienemaßnahmen – insbesondere Einhaltung der Handhygiene, Verzicht auf Begrüßungsrituale mit Körperkontakt und Einhaltung der „Niesetikette“. Soweit als möglich ist die Abstandsregel (1,5 m) auch in den Unterrichtsräumen einzuhalten.

Die Mitglieder der Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Schutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Alle Beschäftigten des Landes und der Schulträger an den Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise des zuständigen Gesundheitsamtes bzw. des Robert Koch-Instituts sowie der berufsständischen Regelungen der medizinisch-therapeutischen Fachkräfte zu beachten.

## 1. Hygienemaßnahmen

### Verdachtsfälle

Personen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Bei Auftreten solcher Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Sorgeberechtigten werden informiert und es wird empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn die Bescheinigung eines Arztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt, die bestätigt, dass die Schülerin oder der Schüler untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.

In der Schule (Schulgebäude und -gelände) ist, mit Ausnahme des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Diese darf nur zum Zweck der Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken) abgenommen werden.

Die Maskenpflicht für den Verwaltungstrakte inkl. Sekretariate wird ausgesetzt. Dies bedingt, dass weitere Personen (inkl. Lehrkräfte) nur nach ausdrücklicher Aufforderung und mit MNB die Arbeitsbereiche der Sekretariate betreten dürfen.

### Allgemeine Regeln

Darüber hinaus gelten folgende Schutz- und Hygienemaßnahmen:

- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln
- Einhalten der Husten- und Niesetikette
- Gründliche und regelmäßige Händehygiene.

Das Tragen von MNB wird von der Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger auch im Präsenzunterricht für Lehrkräfte sowie für Schülerinnen und Schüler empfohlen. Die Lehrerteams sollen sich auf eine gemeinsame Vorgehensweise für die jeweiligen Klassen und Kurse verständigen. Das Tragen einer MNB für Schülerinnen und Schüler im Unterricht kann ggfls. *empfohlen* werden, eine Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler ist jedoch nicht möglich.

#### Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

- Lüften: Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts. Dies liegt im Ermessen der unterrichtenden Lehrkraft.
- Reinigung: Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen SARS-CoV-2-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

#### Hygiene im Sanitärbereich

Es sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitzustellen und aufzufüllen in einem Umfang, der es Schülerinnen und Schülern sowie dem Personal ermöglicht, eine regelmäßige Handhygiene ohne unangemessene Wartezeiten durchzuführen. Unter Voraussetzung des sachgerechten Gebrauchs sind auch Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen geeignet. Auffangbehälter für Einmalhandtücher müssen vorhanden sein.

An der HVS sind in allen Sanitärräumen Flüssigseifenspender, Desinfektionsspender und Einmalhandtücher vorhanden.

Das Aufsuchen der Sanitärräume durch die Schülerinnen und Schüler ist jederzeit – auch während des Unterrichts – möglich, um Stoßzeiten in den Pausen zu vermeiden. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass sich zur selben Zeit höchstens zwei Personen gleichzeitig in einem Sanitärraum befinden.

#### 2. Mindestabstand

Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband erforderlich und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen zulässig ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Schularten und Jahrgangsstufen abgewichen werden.

Wo immer dennoch möglich, sollte insbesondere bei Besprechungen, Konferenzen sowie schulbezogenen Veranstaltungen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.

Auch für den Präsenzunterricht gilt, dass die Sitzabstände zwischen den Schülerinnen und Schülern so groß wie möglich eingerichtet werden. Sofern organisatorisch möglich, können große Klassen auch in zwei Räume verteilt werden.

Auch beim Zugang zu den Gebäuden soll der Mindestabstand eingehalten.

Für die Pausen werden den Klassen (bzw. Räumen) Aufenthaltsbereiche im Außengelände zugewiesen um eine generelle Durchmischung zu vermeiden. Wo möglich, können Lehrkräfte auch eine von der allgemeinen Pausenordnung abweichende Regelung treffen, um die allgemeinen Pausenzeiten zu entlasten. In diesen Fällen hat die Lehrkraft selbst die Aufsicht sicher zu stellen.

### 3. Personaleinsatz

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der oben genannten Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie des Mindestabstands zu schützen. Darüber hinaus kann die Nutzung persönlicher Schutzausrüstung einen zusätzlichen Schutz gewährleisten. Persönliche Schutzausrüstungen werden über die Schulämter bereitgestellt.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Entwicklung des Infektionsgeschehens oder von besonderen Risikofaktoren können bei Bedarf zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dabei ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe laut RKI nicht mehr möglich. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung durch die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte.

- Neben der Prüfung zu ergreifender spezifischer Schutzmaßnahmen kann eine vorübergehende Befreiung vom Präsenzunterricht im Einzelfall auf Antrag erfolgen, wenn ein ärztliches Attest nachweist, dass eine Lehrkraft, eine sozialpädagogische Mitarbeiterin oder ein sozialpädagogischer Mitarbeiter selbst oder eine Person, mit der sie oder er in einem Hausstand lebt, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wäre.
- Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (auch in der Schule) nach.

Die HVS wird im Regelfall dafür sorgen, dass Unterricht in geschützten Räumen an der HVS möglich ist, so dass ein individuelles Coaching mit Schülerinnen und Schülern vor Ort stattfinden kann.

Auf Wunsch der Lehrkraft oder der sozialpädagogischen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann eine betriebsmedizinische Beratung durch den Medical Airport Service (<https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>) in Anspruch genommen werden.

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.

### 4. Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs

Auch Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.

- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können.

- Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schülerinnen und Schüler von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Ein ärztliches Attest ist im Sekretariat der HVS vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten alternativ ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichgestellt ist; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Insofern muss im Einzelfall durch die Sorgeberechtigten ggf. in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit soziale Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

Für schwangere Schülerinnen gilt das zuvor für schwangere Lehrerinnen Genannte entsprechend. Die schwangeren Schülerinnen erhalten ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichsteht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

## 5. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen zu achten („wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“).

Für den Nachweis der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler nehmen die Lehrkräfte konsequent die entsprechenden Einträge im digitalen Klassenbuch (Edupage) vor.

Alle externen Besucher der HVS müssen sich zuerst im Sekretariat melden. Dort werden die beabsichtigten Kontaktpersonen in der HVS, die Besuchszeit sowie die persönlichen Kontaktdaten erfasst. Schulpraktikanten werden darüber hinaus an das SSA FZ gemeldet.

Grundsätzlich sollen soweit wie möglich persönliche Besuche an der HVS vermieden werden, wenn sich das Anliegen auch telefonisch, per E-Mail oder postalisch erledigen lässt.

Zusätzlich wird die Verwendung der Corona-Warn-App empfohlen. Die Verwendung ist freiwillig und kann nicht angeordnet werden.

## 6. Verantwortlichkeit der Schulleitung und Meldepflicht

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.

Fachdienst Gesundheit (beim Landkreis WaFra): Corona-Hotline: 05631 – 954 555 (- 954 462)  
[gesundheit@landkreis-waldeck-frankenberg.de](mailto:gesundheit@landkreis-waldeck-frankenberg.de)

Schulamt SEWF: 05622 – 790 – 0; [poststelle.ssa.fritzlar@kultus.hessen.de](mailto:poststelle.ssa.fritzlar@kultus.hessen.de)

Informativ und unterstützend zusätzlich

<https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>

MAS berät betriebsmedizinisch, arbeitssicherheitstechnisch und in Fragen der Gesundheitsförderung.

## 7. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht sowie beim Darstellenden Spiel

Sportunterricht findet nach den in der Anlage zum Hessischen Hygieneplan 5.0 genannten Grundsätzen statt. Dies gilt auch für fachübergreifende Aspekte aus diesen Fächern und außerunterrichtliche Angebote.

## 8. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig (Ausnahmen gelten im Bereich der einschlägigen Fächer an Beruflichen Schulen).

Schulkantinen können entsprechend § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 eine Verpflegung vor Ort unter den dort genannten Voraussetzungen anbieten.

Bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln ist auf strenge Hygiene zu achten. Ebenso sind geeignete Rahmenbedingungen für die Einnahme von Mahlzeiten zu schaffen (jeweils nur Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe essen möglichst gemeinsam, dabei sind strikte Abstandsregeln einzuhalten). Hilfreiche Informationen finden Sie auf der Seite der Vernetzungsstelle Schulverpflegung.

In Frankenberg findet die die Schulverpflegung unter den genannten Regeln wieder statt. In Bad Wildungen ist bis auf Weiteres kein Angebot für eine Pausenverpflegung möglich.

## 9. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst

Maßnahmen der Ersten Hilfe sind zulässig. Nähere Informationen finden Sie bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) unter „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona-Virus-Pandemie: Handlungshilfen“.

## 10. Anpassungen an das Infektionsgeschehen

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten.

Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunal Verantwortlichen und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen Maßnahmen nach den landesrechtlichen Vorgaben ergriffen werden.

## 11. Kommunikationskonzept

Die Kommunikation wichtiger Informationen erfolgt

- an die Schülerinnen und Schüler über das digitale Klassenbuch (individuell/klassenbezogen)
- an die Lehrkräfte über die HVS-dienstliche/n E-Mail-Adresse/Verteiler und Edupage
- an die Betriebe über E-Mail-Verteiler der Abteilungen oder zentral aus der LUSD
- zusätzlich werden wichtige Informationen über den newsticker der HVS-Homepage und des facebook-Auftritts veröffentlicht
- Atteste und Verdachtsfälle von Schülerinnen und Schülern sind unmittelbar an die Sekretariate zu richten

- Bei Kammerprüfungen wird die Anwesenheit durch die jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzende festgestellt und an die Sekretariate weitergeleitet.

Anliegen von Externen sollen soweit wie möglich telefonisch, postalisch oder per E-Mail bearbeitet werden. Persönliche Besuche sind zu minimieren.